

## **Reglement über den öffentlichen Pflanzgarten**

Die Politische Gemeinde Münsterlingen verpachtet die Parzelle-Nr. 81 Luggenacker in Scherzingen als Pflanzgarten an Private für den Eigenbedarf zu den nachfolgenden Bedingungen:

1. Das Flächenausmass der einzelnen Pflanzparzellen wird vom Gemeinderat festgelegt und ist für die Pächter verbindlich.
2. Die Pflanzparzellen stehen allen Einwohnern der Gemeinde Münsterlingen zur Verfügung. Die Zuteilung der Pflanzparzellen erfolgt aufgrund der Warteliste durch die Gemeindeverwaltung. Bewerber haben ein schriftliches Gesuch auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.
3. Die Pflanzparzellen sind dauernd ordentlich gepflegt zu halten. Auf die Nachbar-Pflanzparzellen ist gebührend Rücksicht zu nehmen, insbesondere dürfen Pflanzungen und Einrichtungen nicht störend wirken.
4. An Sonn- und Feiertagen dürfen nur die notwendigsten Arbeiten ausgeführt werden. Diese dürfen keinen Lärm verursachen.
5. Hunde dürfen auf dem ganzen Pflanzgartengelände nicht frei laufen, sondern müssen an der Leine gehalten werden. Verunreinigungen sind durch die Hundehalter zu beseitigen. Für Schäden haftet der betreffende Hundehalter.
6. Das Verbrennen von Abfällen aller Art, auch organischen Abfällen, das Befahren mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, das Waschen von Motorfahrzeugen und das Einrichten von Grillstellen sowie Kleintierhaltung ist auf dem ganzen Pflanzgarten-gelände verboten.
7. Das Pachtjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Sofern von keiner Partei gekündigt wird, verlängert sich die Pachtdauer stillschweigend um ein weiteres Jahr. Gekündigt werden kann auf Ende einer Pachtdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
8. Der Pachtzins wird gemäss Gebührenreglement der Gemeinde dem Pächter jeweils im Frühjahr durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und ist zahlbar innert 30 Tagen. Der Pachtzins gilt pro Jahr, ungeachtet der tatsächlichen Dauer der Benützung.
9. Die Gestaltung der Pflanzparzellen steht den Pächtern grundsätzlich frei. Die Pflanzparzellen müssen gut bewirtschaftet werden und in ertragsfähigem Zustand bleiben. Gartenabfälle sind nach Möglichkeit der Eigenkompostierung zuzuführen.

10. Beim Anpflanzen von Johannis-, Stachel- und Brombeeren muss ein Mindestabstand zur Nachbar-Pflanzparzelle von 1 m eingehalten werden. Für Himbeeren gilt ein Abstand von 50 cm. Das Pflanzen von Hochstämmen aller Art ist nicht gestattet.
11. Je Pflanzparzelle ist ein Treib- oder Gerätehaus in leichter Bauweise zugelassen. Das Treibhaus darf eine Grundfläche von max. 5 m<sup>2</sup> und eine Dach- oder Giebelhöhe von max. 2 m nicht überschreiten.
12. Für Kompost- und Düngerhaufen sind handelsübliche Kompostsilos, Drahtgeflecht-silos oder Holzrahmen zu verwenden. Der Abstand der Kompost- und Düngerhaufen zur Nachbar-Pflanzparzelle muss mindestens 50 cm betragen. Freistehende Wasserfässer sind gegen Umsturzgefahr abzusichern.
13. Die Reinigung von Gartengeräten und Gartenprodukten darf nur auf der eigenen Pflanzparzelle erfolgen.
14. Vor der Frostperiode ist das Wasser abzustellen und die Leitung zu entleeren. Schäden wegen mangelhafter Entleerung gehen zu Lasten der Pächter.
15. Gekündigte Gärten müssen bis zum Ablauftermin der Pachtdauer umgegraben und in Ordnung gebracht werden. Im Unterlassungsfalle erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde zu Lasten des betreffenden Pächters.
16. Es ist nicht gestattet, Pflanzparzellen weiterzuvermieten, abzutauschen oder einem Dritten zu überlassen. Frei werdende Pflanzparzellen sind nicht übertragbar, auch wenn der Pachtzins für das laufende Jahr bezahlt worden ist.
17. Benützergemeinschaften bis höchstens 3 Pächtern sind gestattet, bedürfen aber der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Alle Pächter einer Benützergemeinschaft haften solidarisch für alle Auflagen in diesem Reglement. Benützergemeinschaften mit auswärtigen Pächtern sind nicht zugelassen.
18. Die Pächter haften für alle Schäden, die sie an den Pflanzparzellen und Einrichtungen verursachen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Entwendung von Ernteerträgen, Gerätschaften, Einrichtungen oder sonstigen im Pflanzgartengelände aufbewahrten Gegenständen. Unberechtigtes Betreten der Pflanzparzellen ist verboten.
19. Die Aufsicht über den Pflanzgarten obliegt dem Gemeinderat. Vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung dieses Reglementes werden mit Busse bis zu Fr. 50.-- zuzüglich Bearbeitungskosten geahndet. Im Wiederholungsfalle kann vom Gemeinderat ein Entzug der Pflanzparzelle verfügt werden.
20. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 1995 in Kraft und ersetzt das Reglement der früheren Ortsgemeinde Scherzingen vom 26. Juni 1990.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 1995.